65 Schemata aus dem ÖffRecht, die du kennen solltest.

65 ausformulierte Schemata und mehr als 300 Definitionen aus dem Staatsorganisationsrecht, zu den Grundrechten, zum Verfassungsprozessrecht, Verwaltungsprozessrecht, Verwaltungsrecht AT, Baurecht, Polizeirecht, Staatshaftungsrecht und zum Europarecht.

Kompakt und verständlich. Geeignet für alle Semester, ganz egal, ob Grundstudium oder Examensphase. Jura verstehen ohne viel BlaBla. Versprochen!

Bitte beachte, dass jede Vervielfältigung dieser PDF, einschließlich der Weitergabe an Kommiliton:innen, gegen das Urheberrecht verstößt und daher nicht gestattet ist. Insbesondere ist es untersagt, dieses Skript oder Teile davon in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Unser Ziel war von Anfang an klar: Wir wollen dir das Jurastudium erleichtern. Dafür haben wir Schemata entwickelt, die dir juristische Inhalte übersichtlich und verständlich näherbringen. Keine langatmige Prosa, keine verwirrenden Beispiele – stattdessen prägnante Inhalte, klar strukturiert und auf den Punkt gebracht.

Das Inhaltsverzeichnis ist interaktiv: Mit einem Klick gelangst du direkt zum gewünschten Schema. Unsere Quellen und Verweise führen dich häufig direkt zu Beck, Juris oder einschlägiger Rechtsprechung. Jedes Schema enthält eine kurze Übersicht und eine ausführliche Version. Ergänzend findest du passende Definitionen, die sowohl separat als auch direkt in den Schemata verfügbar sind. So behältst du den Überblick und kannst deine Lernzeit effektiv nutzen.

Wir freuen uns über dein Feedback! Mit deinen Anregungen und Verbesserungsvorschlägen hilfst du uns, unser Lernangebot kontinuierlich weiterzuentwickeln und zu verbessern. Über den Feedback-Link kannst du uns jederzeit deine Rückmeldung schicken.

Jetzt wünschen wir dir viel Erfolg und Spaß beim Lernen – du schaffst das!

Bitte beachte, dass jede Vervielfältigung dieser PDF, einschließlich der Weitergabe an Kommiliton:innen, gegen das Urheberrecht verstößt und daher nicht gestattet ist. Insbesondere ist es untersagt, dieses Skript oder Teile davon in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Mit heyJura



Bitte beachte, dass jede Vervielfältigung dieser PDF, einschließlich der Weitergabe an Kommiliton:innen, gegen das Urheberrecht verstößt und daher nicht gestattet ist. Insbesondere ist es untersagt, dieses Skript oder Teile davon in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

EBOOK - Zivilrecht

NEW!

hey Jura

111 Schemata aus dem Zivilrecht, die du kennen solltest.

111 ausformulierte Schemata und mehr als 500 Definitionen zum BGB AT, Schuldrecht AT, Schuldrecht BT, Sachenrecht, Familien- und Erbrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht und Zivilprozessrecht.

Kompakt und verständlich. Geeignet für alle Semester, ganz egal ob Grundstudium oder Examensphase. Besser als das Skript deines Profs. Versprochen!

EBOOK - Strafrecht

NEW!

hey Jura

75 Schemata aus dem Strafrecht, die du kennen solltest.

75 ausformulierte Schemata und mehr als 500 Definitionen zum Strafrecht AT, Strafrecht BT und zum Strafprozessrecht.

Kompakt und verständlich. Geeignet für alle Semester, ganz egal ob Grundstudium oder Examensphase. Besser als das Skript deines Profs. Versprochen!

Inhaltsverzeichnis

Staatsorganisationsrecht **1**

Staatsstrukturprinzipien 2
Art. 21 GG – Parteien 7
Art. 38 GG ff. – Bundestag 27
Art. 44 GG – Untersuchungsausschuss 52
Art. 46 I GG – Indemnität 72
Art. 46 II - IV GG – Immunität 83
Art. 50 ff. GG – Bundesrat 95
Art. 54 ff. GG – Bundespräsident 106
Art. 63 ff. GG – Bundeskanzler 115
Art. 71 ff. GG – Gesetzgebungskompetenz 126
Art. 76 ff. GG – Gesetzgebungsverfahren 130

Grundrechte **137**

Begründetheitsprüfung Freiheitsgrundrechte 144
Art. 1 I GG – Menschenwürde 161
Art. 2 I GG – Allgemeine Handlungsfreiheit 170
Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG – Allgemeines Persönlichkeitsrecht 178
Art. 2 II GG – Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit 191
Art. 3 I GG – Gleichheitsgrundsatz 199
Art. 4 GG – Glaubens- und Gewissensfreiheit 209
Art. 5 I GG – Meinungsfreiheit 218
Art. 5 I GG – Pressefreiheit 229
Art. 5 I GG – Rundfunkfreiheit 234
Art. 5 III GG – Kunstfreiheit 240
Art. 8 GG – Versammlungsfreiheit 248
Art. 9 I GG – Vereinigungsfreiheit 256
Art. 10 GG – Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis 264
Art. 12 I GG – Berufsfreiheit 274
Art. 13 GG – Unverletzlichkeit der Wohnung 282

Art. 14 GG – Eigentumsfreiheit 294
Verfassungsprozessrecht 301
Abstrakte Normenkontrolle 302
Konkrete Normenkontrolle 308
Bund-Länder-Streit 314
Organstreitverfahren 321
Verfassungsbeschwerde 327
Verwaltungsprozessrecht 339
Die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs 340
Klagebefugnis, § 42 II VwGO 343
§ 42 I Alt. 1 VwGO – Anfechtungsklage 345
§ 42 I Alt. 2 VwGO – Verpflichtungsklage 358
Allgemeine Feststellungsklage 370
Allgemeine Leistungsklage 377
§ 47 VwGO – Normenkontrollverfahren 385
§ 47 VI VwGO – Normenkontrollverfahren (Eilrechtsschutz) 391
§ 80 V VwGO – Aufschiebende Wirkung, vorläufiger Rechtsschutz 397
§ 80 a VwGO – Einstweiliger Rechtsschutz 412
§ 113 I 4 VwGO – Fortsetzungsfeststellungsklage (FFK) 417
§ 123 VwGO – Einstweilige Anordnung 426
Verwaltungsrecht AT 435
§ 35 VwVfG – Verwaltungsakt 436
§ 48 VwVfG – Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes 439
§ 49 VwVfG – Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes 445
§§ 54 ff. VwVfG – Der öffentlich-rechtliche Vertrag 450
Allgemeiner Abwehr – und Unterlassungsanspruch 465
Vorbeugender Abwehr – und Unterlassungsanspruch 469
(Vollzugs-) Folgenbeseitigungsanspruch 473
Beurteilungsspielraum und Ermessen 478
Nebenbestimmungen, § 36 VwVfG 483
Isolierte Anfechtbarkeit von Nebenbestimmungen 487
Baurecht (VerwR BT) 492

Bauaufsichtsrechtliche Maßnahmen 493
Bauaufsichtsrechtliche Maßnahmen 499
Erteilung einer Baugenehmigung 501
Gültigkeit eines Bebauungsplans 514
Polizeirecht (VerwR BT) **520**
Gefahren – und Störerbegriffe 521
Verwaltungsvollstreckung 526
Staatshaftungsrecht (VerwR BT) **533**
Art. 34 S. 1 GG iVm § 839 I BGB – Amtshaftungsanspruch 534
Ansprüche aus Aufopferung 539
Öffentlich-rechtliche GoA 544
Europarecht **566**
Europarecht - Grundbegriffe 567
Art. 28 ff. AEUV – Die Warenverkehrsfreiheit 572
Art. 45 ff. AEUV – Die Arbeitnehmerfreizügigkeit 582
Art. 49 ff. AEUV – Die Niederlassungsfreiheit 590
Art. 56 ff. AEUV – Die Dienstleistungsfreiheit 598
Art. 263 AEUV – Nichtigkeitsklage 605
Art. 267 AEUV – Vorabentscheidungsverfahren 615

Art. 38 GG ff. – Bundestag

Kurzschema

1. **Historisches**
2. **Grundlegendes**
 a. *Repräsentative Demokratie als Grundentscheidung des Grundgesetzes*
 b. *Art. 38 GG als rechtliche Grundlage*
 c. *Das Wahlsystem: Personalisierte Verhältniswahl*
3. **Wahlrechtsgrundsätze**
 a. *Allgemeinheit der Wahl*
 b. *Unmittelbarkeit der Wahl*
 c. *Freiheit der Wahl*
 d. *Gleichheit der Wahl*
 P: 5%-Hürde (Sperrklausel) und Grundmandatsklausel
 P [historisch]: Überhangmandate
 e. *Geheimheit der Wahl*
 P: Verstößt die Briefwahl gegen die Geheimheit der Wahl?
 f. *Öffentlichkeit der Wahl*
 P: Wahlcomputer
4. **Wahlrecht**
 a. *Inhaltliche Reichweite*
 b. *Wahlberechtigung*
5. **Kompetenzen und Aufgaben des Bundestages**
 a. *Gesetzgebung*
 b. *Kontrolle der Bundesregierung*
 c. *Wahl des Bundeskanzlers*
 d. *Wahl des Bundespräsidenten*

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Art. 38 GG ff. – Bundestag

Schema

1. **Verfassungshistorische Einleitung**
 Im 19. Jahrhundert setzte sich im deutschen Verfassungsrecht die Idee einer demokratisch gewählten Repräsentation des Volkes durch. So normierte die preußische Verfassung von 1848 und 1850, dass Abgeordnete als Vertreter des ganzen Volkes, nur nach ihrer freien Überzeugung abstimmen sollen und an Weisungen nicht gebunden sind.

 In der Verfassung des Norddeutschen Bundes von 1867 wurden dann die Wahlgrundsätze der direkten und der geheimen Wahl niedergeschrieben.

 1871 entstand das Deutsche Kaiserreich (Monarchie) als erster deutscher Nationalstaat. Die Vertreter des Volkes waren im Reichstag. Wahlberechtigt waren Männer ab 25 Jahren. Frauen sowie Soldaten im aktiven Militärdienst und Personen, die Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten, durften an den Wahlen nicht teilnehmen (vgl. Vom Reichstag zum Bundestag).

 Das Deutsche Kaiserreicht endete im Jahr 1918. In der Folge wurde Deutschland eine Republik (Weimarer Republik), welche sich die Weimarer Reichsverfassung von 1919 gab. Zu den Grundsätzen der direkten/unmittelbaren und geheimen Wahl traten nun die Grundsätze der allgemeinen, freien und gleichen Wahl, allerdings – anders als heute – nur für Männer und Frauen über 20 Jahre nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Art. 21, 22 WRV). Anzumerken ist ebenfalls, dass es aufgrund einer Sperrklausel zu einer Zersplitterung der Parteienlandschaft kam. Es konnten nämlich auch Parteien mit sehr geringem Stimmenanteil ins Parlament einziehen, was politische Instabilität zur Folge hatte (vgl. Stern / Becker, Grundrechte-Kommentar, 2. Auflage 2016, Art. 38 GG, Rn. 2).

 Im Jahr 1933 ernannte der Reichspräsident Paul von Hindenburg Adolf Hitler zum Reichskanzler, welcher daraufhin die Demokratie zerstörte, Grundrechte außer Kraft setzte und eine Diktatur errichtete. Es folgte die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft. Der Reichstag wurde zum Scheinparlament, die NSDAP wurde durch „das Gesetz gegen Neubildung von Parteien“ die einzige zugelassene Partei in Deutschland, was Wahlrechtsgrundsätze hinfällig machte.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Nach der Niederlage Deutschlands im Zweiten Weltkrieg 1945 entstand mit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland im Westen 1949 eine parlamentarische Demokratie. Der Parlamentarische Rat beschloss am 08. Mai 1949 das Grundgesetz, welches am 23. Mai 1949 verkündet wurde. Der Parlamentarische Rat lehnte sich bzgl. der Grundsätze der Wahl an die Regelungen der WRV an (vgl. Stern / Becker, Grundrechte-Kommentar, 2. Auflage 2016, Art. 38 GG, Rn. 2). Im Osten hingegen entstand mit der DDR ein sozialistischer Staat, der zwar formal geheime Wahlen vorsah, de facto aber als Einparteienstaat mit der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) eine kommunistische Diktatur darstellte (vgl. Vom Reichstag zum Bundestag).

Die Wiedervereinigung, also der Beitritt der fünf sogenannten "neuen" Bundesländer zur Bundesrepublik Deutschland, fand am 03. Oktober 1990 statt und ist als „Tag der deutschen Einheit" ein nationaler Feiertag. Am 02. Dezember 1990 kam es zur ersten gesamtdeutschen Bundestagswahl. 1991 wurde der Sitz des Bundestages nach Berlin verlegt.

2. Grundlegendes

a. *Repräsentative Demokratie als Grundentscheidung des Grundgesetzes*

Nach Art. 20 II S. 1 GG geht alle Staatsgewalt vom Volke aus (Grundsatz der Volkssouveränität). Wie das Volk diese Staatsgewalt ausübt, bestimmt Art. 20 II S. 2 GG: „in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung". Das Grundgesetz kennt damit grundsätzlich zwei Formen demokratischer Herrschaftsausübung: die *unmittelbare (plebiszitäre) Demokratie*, in der das Volk selbst über Sachfragen entscheidet (Abstimmungen), und die *mittelbare (repräsentative) Demokratie*, in der das Volk Repräsentanten wählt, die an seiner Stelle entscheiden (Wahlen).

Auf Bundesebene hat sich das Grundgesetz klar für das Modell der repräsentativen parlamentarischen Demokratie entschieden. Abstimmungen im Sinne des Art. 20 II S. 2 GG sind auf Bundesebene nur dort zulässig, wo das Grundgesetz sie ausdrücklich vorsieht. Dies ist im Wesentlichen nur bei der Neugliederung des Bundesgebiets nach Art. 29 GG der Fall (daneben wird teilweise Art. 146 GG genannt). Volksbegehren oder Volksentscheide über Bundesgesetze kennt das Grundgesetz nicht; ihre Einführung würde eine Verfassungsänderung voraussetzen (vgl. BVerfGE 8, 104 – Volksbefragung). Anders ist dies auf Landesebene, wo sämtliche Landesverfassungen Elemente direkter Demokratie enthalten.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Die Zurückhaltung gegenüber plebiszitären Elementen geht unter anderem auf systematische Erwägungen zurück: Das parlamentarische Verfahren ermöglicht Beratung, Kompromissfindung und den Schutz von Minderheiten, während Volksabstimmungen komplexe Sachfragen auf eine Ja/Nein-Entscheidung verkürzen.

Dass die Entscheidungsgewalt damit bei gewählten Repräsentanten und nicht beim Volk selbst liegt, ändert nichts an ihrer demokratischen Legitimation. Demokratie setzt voraus, dass sich alle staatliche Gewalt auf den Willen des Volkes zurückführen lässt (Art. 20 II S. 1 GG).

Fehlt diese Rückbindung, kann von Demokratie nicht gesprochen werden (vgl. zur historischen Entwicklung des Bundestages oben unter Punkt 1). In der repräsentativen Demokratie wird diese Rückbindung nicht dadurch hergestellt, dass jede einzelne Entscheidung dem Willen jedes einzelnen Bürgers entspricht. Entscheidend ist vielmehr, dass die entscheidenden Organe durch Wahlen vom Volk legitimiert sind und sich in regelmäßigen Abständen erneut zur Wahl stellen müssen.

Daraus folgt zunächst, dass eine Entscheidung des Bundestages ihre demokratische Legitimation nicht dadurch verliert, dass einzelne Bürger sie ablehnen. „Das Volk“ ist keine einheitliche Größe mit einer einheitlichen Meinung, sondern die Gesamtheit der Staatsbürger mit unterschiedlichen und oft gegensätzlichen Interessen. Der Bundestag entscheidet daher nach dem Mehrheitsprinzip (Art. 42 II GG). Die unterlegene Minderheit ist dabei nicht schutzlos: Sie wird durch die Opposition im Parlament vertreten und behält die Chance, bei der nächsten Wahl selbst zur Mehrheit zu werden.

Hinzu kommt, dass parlamentarische Herrschaft stets Herrschaft auf Zeit ist. Der Bundestag wird auf vier Jahre gewählt (Art. 39 I S. 1 GG). Entspricht seine Politik in einer Legislaturperiode nicht den Vorstellungen der Wählerinnen und Wähler, etwa weil Parteien von ihren Wahlprogrammen abweichen, können diese bei der nächsten Wahl eine andere Zusammensetzung des Parlaments herbeiführen. Die periodische Wahl ist damit das zentrale Instrument, mit dem das Volk die Repräsentanten kontrolliert.

Zugleich sind die Abgeordneten während der Wahlperiode nicht an Weisungen ihrer Wähler gebunden, sondern Vertreter des ganzen Volkes und nur ihrem Gewissen unterworfen (Art. 38 I S. 2 GG). Dieses *freie Mandat* ist bewusst gewählt: Es soll den Abgeordneten ermöglichen, über Einzelinteressen hinaus

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

abzuwägen, Kompromisse zu schließen und auf neue Entwicklungen zu reagieren. Dass Abgeordnete dabei unterschiedlicher Auffassung sind, ist kein Mangel, sondern Ausdruck des demokratischen Meinungspluralismus.

Vermittelt wird die Repräsentation in der Praxis maßgeblich durch die politischen Parteien, die nach Art. 21 I S. 1 GG bei der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken. Wahlbewerber gehören in aller Regel einer Partei an, und das Wahlergebnis bestimmt die Zusammensetzung des Bundestages und damit auch, welche Parteien die Regierung bilden. Daraus kann sich ergeben, dass die von einem Wähler bevorzugte Partei nicht an der Regierung beteiligt ist und ein ihm besonders wichtiges Anliegen (etwa ein schneller Kohleausstieg) in der laufenden Wahlperiode nur geringe politische Durchsetzungskraft hat. Auch dies ändert nichts an der demokratischen Legitimation der getroffenen Entscheidungen. Damit wird zugleich deutlich, warum der Bundestag das zentrale Organ der repräsentativen Demokratie ist. Er ist das einzige Verfassungsorgan des Bundes, das unmittelbar vom Volk gewählt und damit unmittelbar demokratisch legitimiert ist (vgl. Schmidt-Bleibtreu, Art. 38 GG, Rn. 6). Alle anderen Staatsorgane leiten ihre Legitimation nur mittelbar über eine ununterbrochene Legitimationskette vom Volk ab. So wird etwa die Bundesregierung nicht vom Volk selbst gewählt, sondern über die Wahl des Bundeskanzlers durch den Bundestag legitimiert (Art. 63 GG). Der Bundestag ist damit das Bindeglied zwischen dem Willen der Wähler und der gesamten Staatsgewalt des Bundes.

b. Art. 38 GG als rechtliche Grundlage

Art. 38 GG bildet die verfassungsrechtliche Grundlage für die repräsentative Stellung des Bundestages. Der Bundestag übt seine Repräsentationsfunktion dabei nicht durch einzelne Abgeordnete, sondern durch die Gesamtheit seiner Mitglieder aus (BVerfG, 17.12.2001 – 2 BvE 2/00).

Im Einzelnen gilt:

- *Art. 38 I S. 1 GG normiert die Wahlrechtsgrundsätze:* Die Abgeordneten werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt (dazu unten). Merke dir, dass es sich dabei um ein grundrechtsgleiches Recht handelt, so wie Art. 20 IV, 33, 101 I S. 2, 103 I, 104 GG ebenfalls. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass sie zwar keine Grundrechte sind, also nicht im Ersten Abschnitt des Grundgesetzes stehen, aber dennoch subjektive Rechtspositionen mit Verfassungsrang

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

darstellen. Auch gegen die Verletzung grundrechtsgleicher Rechte ist die Verfassungsbeschwerde zulässig (vgl. Art. 94 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG iVm § 13 Nr. 8a BVerfGG).

- *Art. 38 I S. 2 GG regelt die Rechtsstellung der Abgeordneten (freies Mandat):* Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- *Art. 38 II GG bestimmt das Wahlalter für das aktive und passive Wahlrecht.*
- *Art. 38 III GG überträgt die nähere Ausgestaltung dem Bundesgesetzgeber*. Auf dieser Grundlage wurde das Bundeswahlgesetz (BWG) erlassen.

c. *Das Wahlsystem: Personalisierte Verhältniswahl*

Das Grundgesetz schreibt kein bestimmtes Wahlsystem vor; Art. 38 III GG überlässt die Entscheidung zwischen Mehrheits-, Verhältnis- oder Mischwahl dem Gesetzgeber, der dabei an die Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Wahlgleichheit, gebunden ist. Der Bundesgesetzgeber hat sich in § 1 BWG für die sogenannte *personalisierte Verhältniswahl* entschieden.

Der Bundestag besteht nach § 1 I S. 1 BWahlG aus 630 Abgeordneten. Jeder Wähler hat zwei Stimmen. Mit der *Erststimme* wählt er einen Bewerber in seinem Wahlkreis und entscheidet damit unmittelbar über eine Person; hierin liegt das personelle Element der Wahl. Das Bundesgebiet ist dafür in 299 Wahlkreise eingeteilt, die wiederum in Wahlbezirke mit jeweils einem eigenen Wahllokal untergliedert sind. Berlin etwa umfasst zwölf Wahlkreise, deren Zuschnitt sich weitgehend an den Bezirksgrenzen orientiert (z. B. Berlin-Mitte oder Berlin-Neukölln).

Mit der *Zweitstimme* wählt der Wähler die Landesliste einer Partei. Sie ist für die Zusammensetzung des Bundestages entscheidend, denn sämtliche 630 Sitze werden nach dem Verhältnis der Zweitstimmen auf die Parteien verteilt. Die Sitze, die einer Partei in einem Land zustehen, werden zunächst mit ihren erfolgreichen Wahlkreisbewerbern besetzt; die übrigen gehen an die Bewerber auf der Landesliste.

Seit der Wahlrechtsreform 2023 führt ein Sieg im Wahlkreis deshalb nicht mehr automatisch zu einem Mandat. Ein Wahlkreisgewinner zieht nur in den Bundestag ein, wenn sein Sitz durch das Zweitstimmenergebnis seiner Partei im jeweiligen Land gedeckt ist *(Zweitstimmendeckung, § 6 I BWahlG).* Gewinnt eine Partei in einem Land mehr Wahlkreise, als ihr nach Zweitstimmen Sitze

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

zustehen, gehen die Wahlkreisgewinner mit den schwächsten Erststimmenergebnissen leer aus. Überhang- und Ausgleichsmandate, die den Bundestag auf zuletzt 736 Abgeordnete anwachsen ließen, gibt es dadurch nicht mehr. Die Kehrseite ist, dass einzelne Wahlkreise keinen direkt gewählten Abgeordneten mehr im Parlament haben. Das BVerfG hat dieses Modell grundsätzlich gebilligt, die gleichzeitige Abschaffung der Grundmandatsklausel jedoch für verfassungswidrig erklärt. Bis zu einer Neuregelung gilt diese fort: Parteien, die mindestens drei Wahlkreise gewinnen, nehmen auch unterhalb der 5 %-Hürde an der Sitzverteilung teil (BVerfG, Urteil vom 30. Juli 2024 - 2 BvF 1/23). Siehe vertiefend dazu unser Schema zu *Art. 21 GG – Parteien.*

Abgrenzung: Anders als bei der personalisierten Verhältniswahl, ist bei einer *Mehrheitswahl* hingegen derjenige gewählt, der in einem Wahlkreis die erforderliche Mehrheit der Stimmen erreicht, je nach Ausgestaltung die absolute oder die relative Mehrheit. Die Stimmen für die unterlegenen Bewerber bleiben bei der Mandatsverteilung unberücksichtigt („the winner takes it all"). Ein bekanntes Beispiel ist die Wahl zum britischen Unterhaus, bei der in jedem Wahlkreis der Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt ist. Nach demselben Prinzip erhält bei der US-Präsidentschaftswahl in fast allen Bundesstaaten der Kandidat mit den meisten Stimmen sämtliche Wahlleute dieses Staates. Bei der Verhältniswahl werden die Sitze dagegen nach dem Anteil der Stimmen verteilt, den die einzelnen Parteien erhalten haben, sodass sich das Stimmenverhältnis möglichst genau in der Zusammensetzung des Parlaments widerspiegelt. Das deutsche Wahlrecht verbindet beide Elemente.

3. Wahlrechtsgrundsätze

Die *Wahlrechtsgrundsätze* stellen grundlegende Anforderungen an Wahlen. Sie betreffen nicht nur die Stimmabgabe selbst, sondern den gesamten Wahlvorgang von der Vorbereitung über die Durchführung bis zur Feststellung des Ergebnisses (vgl. Stern/Becker, Art. 38 GG, Rn. 5; Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Art. 38 GG, Rn. 10). Sie konkretisieren damit die Anforderungen, die das Demokratieprinzip (Art. 20 I, II S. 1 GG) an Wahlen stellt.

Nach Art. 38 I S. 1 GG werden die Abgeordneten des Deutschen Bundestages „in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt".

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Das Grundgesetz nennt damit ausdrücklich fünf Wahlrechtsgrundsätze:

- die Allgemeinheit,
- die Unmittelbarkeit,
- die Freiheit,
- die Gleichheit und
- die Geheimheit der Wahl.

Hinzu kommt als ungeschriebener sechster Grundsatz die Öffentlichkeit der Wahl, die das BVerfG aus Art. 38 GG in Verbindung mit Art. 20 I und II GG ableitet (BVerfGE 123, 39 – Wahlcomputer).

Diese Grundsätze gelten nicht nur für die Bundestagswahl. Art. 28 I S. 2 GG schreibt sie ebenso für die Wahlen der Volksvertretungen in den Ländern, Kreisen und Gemeinden vor.

Alle Wahlrechtsgrundsätze sind gleichrangig; eine Rangordnung zwischen ihnen besteht nicht. Es wäre daher verfehlt, etwa der Geheimheit der Wahl mit Blick auf die nur scheinbar geheimen Wahlen in der DDR einen Vorrang vor den übrigen Grundsätzen einzuräumen.

a. Allgemeinheit der Wahl

Das Bundesverfassungsgericht sagt dazu folgendes: „Der Grundsatz der *Allgemeinheit der Wahl* verbürgt – positiv – die aktive und passive Wahlberechtigung aller Staatsbürger. Er fordert, dass grundsätzlich jeder sein Wahlrecht in möglichst gleicher Weise ausüben kann. Er untersagt – negativ – den unberechtigten Ausschluss einzelner Staatsbürger von der Teilnahme an der Wahl und verbietet den Ausschluss bestimmter Bevölkerungsgruppen aus politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen. Er ist – wie der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit – im Sinne einer strengen und formalen Gleichheit bei der Zulassung zur Wahl zum Deutschen Bundestag zu verstehen (BVerfG, Beschluss vom 23.10.1973 - 2 BvC 3/73 - Wahlrecht Auslandsdeutscher, Rn. 16 f.) und schließt als spezialgesetzliche Ausprägung des allgemeinen Gleichheitssatzes in seinem Anwendungsbereich einen Rückgriff auf Art. 3 I GG aus (BVerfG, 16.07.1998 - 2 BvR 1953/95, Rn. 45 ff.; BVerfG, 29.01.2019 - 2 BvC 62/14, Rn. 42). Er gilt allerdings nicht schrankenlos, sondern ein Eingriff kann durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt werden (BVerfG, 06.05.1970 - 2 BvR 158/70, Rn. 14). Beispiel: Das Wahlalter selbst stellt eine verfassungsunmittelbare Beschränkung der Wahlberechtigung dar.“

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

b. *Unmittelbarkeit der Wahl*

Das Bundesverfassungsgericht formuliert den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl folgendermaßen: „Der *Grundsatz der unmittelbaren Wahl* ist gewahrt, wenn das Wahlverfahren so geregelt ist, dass jede abgegebene Stimme bestimmten oder bestimmbaren Wahlbewerbern zugerechnet wird, ohne dass nach der Stimmabgabe noch eine Zwischeninstanz nach ihrem Ermessen die Abgeordneten auswählt." (BVerfG, 03.07.1957 - 2 BvR 9/56)

Kurz gesagt bedeutet dies also: Die Wähler wählen die Abgeordneten selbst, und zwar ohne einen dazwischengeschalteten Willen einer dritten Person.

Das klassische Beispiel für einen Verstoß wäre das System der sog. Wahlleute, die es in den Vereinigten Staaten bei der Präsidentenwahl gibt. Sie werden von dem Volk gewählt und wählen als zwischengeschaltete Instanz.

Um diesem Grundsatz gerecht zu werden, wird aber weiterhin gefordert, dass dem Wähler bekannt sein muss, welche Person er wählen kann. Nicht ausreichend ist also eine bloße Parteienwahl ohne Bewerberliste. Dass man nur eine vorgegebene Liste wählen kann, ist dabei keine Beschränkung der Unmittelbarkeit der Wahl in sich selbst. Wenn aber die Liste nachträglich von der Partei ergänz oder Ersatzleute bestimmt werden würden, wäre dies ein solcher Fall (BVerfG, 11.11.1953 - 1 BvL 67/52 - Nachrückende Ersatzleute).

c. *Freiheit der Wahl*

Der Grundsatz der *Freiheit der Wahl* verlangt, dass alle Wählerinnen und Wähler ihr Wahlrecht ohne Zwang oder sonstige unzulässige Beeinflussung von außen ausüben können (BVerfG, 25.01.2023 - 2 BvR 2189/22).

Wenn man sich die Art des Eingriffs vorstellen würde, müsste eine staatliche Stelle den deutschen Wählerinnen und Wählern in der Vergangenheit über das für den politischen Meinungskampf als Parteimitglied zulässige Verhalten bestrafen oder die Wahlentscheidung ächten, indem etwa negative Konsequenzen an eine Wahl geknüpft werden. Zwar gewährleistet auch schon das Wahlgeheimnis, dass an die individuelle Wahlentscheidung Sanktionen nicht geknüpft werden können. Der Wähler soll aber nach dem Grundsatz der Freiheit der Wahl schon vor Beeinflussungen geschützt werden, die geeignet sind, seine Entscheidungsfreiheit trotz bestehenden Wahlgeheimnisses ernstlich zu beeinträchtigen. Hierzu gehört der unzulässige Druck von Seiten anderer Bürger oder gesellschaftlicher Gruppen (BVerfG, 10. 04.1984 – 2 BvC 2/83 - Wahlbeeinflussung durch Unternehmer, Rn. 32).

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

d. Gleichheit der Wahl

Im Rahmen der *Gleichheit der Wahl*, welche die Egalität (Gleichberechtigung) der Bürger sichert, unterscheidet man zwischen Zählwertgleichheit und Erfolgswertgleichheit.

Unter *Zählwertgleichheit* versteht man, dass jede Stimme auch nur als eine (1) Stimme zählen kann („one man, one vote"). Entsprechend lässt sich daraus ableiten, dass wohlhabende Menschen oder diejenigen, die sich bspw. in besonderem Maße für die Umwelt, den Frieden oder die Wirtschaft eingesetzt haben, nicht plötzlich mehr Stimmen pro Kopf haben als andere.

Unter *Erfolgswertgleichheit* versteht man, dass jede Stimme gleichen Einfluss auf die Zusammensetzung des Parlaments hat. Die Erfolgswertgleichheit wird nur im Rahmen der Verhältniswahl relevant.

P: 5%-Hürde (Sperrklausel) und Grundmandatsklausel

P [historisch]: Überhangmandate

Zu **P:** 5%-Hürde (Sperrklausel) und Grundmandatsklausel

Um sogenannte *Splitterparteien*, also besonders kleine Parteien (oft weltanschauliche Parteien, wie beispielsweise die Tierschutzpartei) zu vermeiden, welche zu einer politischen Instabilität des Parlaments führen (wie es in der Weimarer Republik der Fall war) und auf einen mangelnden Wählerwillen zurückzuführen sind, wurde die 5%-Hürde als Sperrklausel eingeführt, §§ 4 II 2 Nr. 2 BWG.

Es gilt: Alle Parteien, die nicht mindestens 5% der Zweitstimmen auf sich vereinen können, sollen demnach nicht in den Bundestag einziehen können. Etwas anderes soll dann gelten, wenn die Partei mindestens drei Direktmandate gewinnen kann, welche wiederum durch die Erststimmen gewählt werden *(Grundmandatsklausel).* Merke, dass ein (1) Direktmandat jeweils nur in einem (1) Wahlkreis gewonnen werden kann.

Erreicht eine Partei die Grundmandatsklausel, zieht sie nicht nur mit ihren Wahlkreisgewinnern in den Bundestag ein. Sie nimmt vielmehr regulär an der Sitzverteilung nach Zweitstimmen teil. Erhält eine Partei beispielsweise 4 % der Zweitstimmen und gewinnt zugleich drei Wahlkreise, stehen ihr bei 630 Sitzen (21. Deutscher Bundestag)

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

rund 25 Mandate zu. Die drei Wahlkreisgewinner werden auf diese Zahl angerechnet; die übrigen Sitze werden über die Landeslisten besetzt.

Hieran zeigt sich das verfassungsrechtliche Problem der Sperrklausel. Scheitert eine Partei sowohl an der 5 %-Hürde als auch an der Grundmandatsklausel, werden die für sie abgegebenen Zweitstimmen zwar gezählt, bleiben bei der Sitzverteilung aber unberücksichtigt. Sie haben also denselben Zählwert, aber keinen Erfolgswert. Darin liegt ein Eingriff in die Wahlgleichheit (Art. 38 I S. 1 GG) und in die Chancengleichheit der Parteien (Art. 21 I GG). Da die Wahlgleichheit streng formal zu verstehen ist, bedarf eine solche Differenzierung eines zwingenden Grundes, der durch die Verfassung legitimiert ist und der Wahlgleichheit die Waage halten kann. Als solchen erkennt das BVerfG die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Parlaments an: „Eine Zersplitterung des Bundestages in viele kleine Gruppierungen würde die Bildung stabiler Mehrheiten und damit auch die Regierungsbildung erschweren“ (st. Rspr., vgl. BVerfGE 1, 208; BVerfGE 95, 408).

Diese Rechtfertigung hat das BVerfG im Zuge der Wahlrechtsreform 2023 jedoch präzisiert. Mit Urteil vom 30.07.2024 hat es entschieden, dass die Sperrklausel in Verbindung mit der Abschaffung der Grundmandatsklausel (im Rahmen der Neuregelung des BWG) nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist (BVerfG, Urteil vom 30. Juli 2024 - 2 BvF 1/23). Zwar sei eine 5 %-Hürde zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Bundestages grundsätzlich weiterhin zulässig. Sie gehe in ihrer neuen Ausgestaltung aber über das Erforderliche hinaus, weil sie auch Parteien von der Sitzverteilung ausschließen könne, die im Bundestag mit einer anderen Partei eine gemeinsame Fraktion bilden. Bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber gilt die Grundmandatsklausel daher fort.

Zu **P [historisch]:** Überhangmandate und Ausgleichsmandate

Hinweis: Das folgende Problem ist heute nur noch von historischer Bedeutung. Mit der Wahlrechtsreform 2023 hat der Gesetzgeber das Prinzip der *Zweitstimmendeckung* eingeführt, sodass Überhangmandate nicht mehr entstehen können und auch Ausgleichsmandate entfallen sind. Das BVerfG hat diese Neuregelung mit Urteil vom 30.07.2024 als verfassungsgemäß bestätigt (BVerfG, Urteil vom

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

30. Juli 2024 - 2 BvF 1/23; Pressemitteilung). Die frühere Diskussion wird hier dennoch dargestellt, weil sie für das Verständnis der Wahlrechtsgleichheit und der Reform selbst aufschlussreich ist.

Gewinnt eine Partei mehr Direktmandate durch Erststimmen in den Wahlkreisen, als ihr nach der Verhältniswahl auf Grundlage der Zweitstimmen zustünden, spricht man von sog. *Überhang-mandaten*. Das geschieht, wenn ein Wähler seine Erst- und Zweitstimme unterschiedlichen Parteien gibt, denn dann entsteht eine Differenz der Gesamtanzahl der Direktmandate zu den prozentual zustehenden Sitzen auf Grundlage der Zweitstimmen.

Nun tritt folgendes Problem auf: Wenn eine Partei nun Überhangmandate zugesprochen bekommt, dann ist sie – obwohl ihr nach den Zweitstimmen verhältnismäßig weniger Sitze im Bundestag zustehen würden – größer, was zu einer Verzerrung des Stimmenverhältnisses führt. Entsprechend wird den anderen Parteien sog. Ausgleichsmandate zugesprochen, welche die Überhangmandate neutralisieren. Das Stimmenverhältnis ist prozentual gesehen dann wieder korrekt.

Sehr überspitztes Beispiel:

Nehmen wir an, die Y-Partei hat 50 Direktmandate gewonnen, aber nur 5% der Zweitstimmen. Nach § 1 I 1 BWahlG hätte sie also nur 5% der 598 Stimmen, mithin 30 Stimmen. Da sie aber 50 Direktmandate hat, sind die restlichen 20 Mandate sogenannte Überhangmandate. Hat die Z-Partei nun 40% der Zweitstimmen und die W-Partei 55% der Stimmen, so würde sich aufgrund der Überhangmandate ihr prozentuales Stimmgewicht verringern. Das darf nicht sein! Es werden diesen Parteien also so viel Ausgleichsmandate zugesprochen, bis die prozentuale Gesamtverteilung wieder stimmt!

e. Geheimheit der Wahl

Nach dem Grundsatz der *Geheimheit der Wahl*, muss die Wahl geheim stattfinden, was nichts anderes bedeutet, als dass die Stimmabgabe und somit

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

die Wahlentscheidung keinem anderen bekannt werden darf. Denn nur, wenn die Wahlentscheidung des Einzelnen geheim ist, kann garantiert werden, dass dieser keinem Druck ausgesetzt wird, die freie Willensbildung unbeeinflusst bleibt und die Staatsgewalt demokratisch legimitiert wird (BVerfG, 15.02.1967 - 2 BvC 2/66 - Briefwahl I).

Die Geheimheit der Wahl wird durch die Wahlkabinen gewährleistet.

P: Verstößt die Briefwahl gegen die Geheimheit der Wahl?

Da der Wähler seinen Stimmzettel bei der Briefwahl nicht in der Wahlkabine ausfüllt, kann der Staat nicht gewährleisten, dass dies unbeobachtet und unbeeinflusst geschieht. Neben der Geheimheit ist damit auch die Freiheit der Wahl berührt. Seit 2008 ist die Briefwahl zudem nicht mehr an einen Hinderungsgrund geknüpft, sondern steht jedem Wahlberechtigten offen. Das BVerfG hält sie dennoch für verfassungsgemäß. Sinngemäß sagt das Gericht: „Die Briefwahl fördert die Allgemeinheit der Wahl, indem sie eine möglichst umfassende Wahlbeteiligung ermöglicht, und das Wahlgeheimnis wird durch die Versicherung an Eides statt (§ 36 II BWahlG) sowie die Strafbarkeit von Verstößen hinreichend abgesichert. Der Gesetzgeber muss jedoch beobachten, ob die Briefwahl so sehr zum Regelfall wird, dass die Wahlrechtsgrundsätze insgesamt gefährdet sind“. (BVerfGE 134, 25).

f. Öffentlichkeit der Wahl

Die Herleitung dieses ungeschriebenen Wahlrechtsgrundsatzes erfolgt aus dem Demokratie-, Republik- und Rechtsstaatsprinzip, indem die Öffentlichkeit der Wahl die Ordnungsgemäßheit und Nachvollziehbarkeit der Wahlvorgänge absichert und somit die Grundvoraussetzung für eine demokratische politische Willensbildung darstellt (BVerfG, 09.07.2013 - 2 BvC 7/10 - Briefwahl bei den Europawahlen, Rn. 12).

Danach müssen alle wesentlichen Schritte der Wahl der öffentlichen Überprüfbarkeit unterliegen. Etwas anderes gilt, wenn verfassungsrechtliche Belange dies rechtfertigen.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

P: Wahlcomputer

Fraglich ist, ob der Einsatz von Wahlcomputern gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl verstößt. Dies ist laut dem Bundesverfassungsgericht dann nicht der Fall, wenn der entsprechende Wahlcomputer technisch so aufgebaut ist, dass er die abgegebenen Stimmen ausschließlich auf einem elektronischen Speicher ablegt. Normiert ist die Zulässigkeit der Wahlcomputer in § 35 BWG.

Das Bundesverfassungsgericht erläutert: „Beim Einsatz elektronischer Wahlgeräte müssen die wesentlichen Schritte der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung vom Bürger zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können." BVerfG, 03.03.2009 - 2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07 - Wahlcomputer (BVerfG, 03.03.2009 - 2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07 - Wahlcomputer)

4. Wahlrecht

a. *Inhaltliche Reichweite*

Beim Lesen von Art. 38 I, II GG wird klar, dass Abgeordnete nur dann gewählt werden können, wenn diese tatsächlich auch von jemandem gewählt werden.

Somit muss zwischen dem aktiven und dem passiven Wahlrecht unterschieden werden.

Das *aktive Wahlrecht* bezeichnet die Fähigkeit zu wählen und das *passive Wahlrecht* die Fähigkeit, gewählt zu werden.

b. *Wahlberechtigung*

Auch wenn Art. 38 GG dies nicht konkret sagt, sind Träger des grundrechtsgleichen Rechts aus Art. 38 I 1 GG nur Deutsche. Begründet wird dies damit, dass es sich um den *Deutschen* Bundestag handelt, dessen Regelungskompetenz sich auf das Staatsvolk der Bundesrepublik Deutschland bezieht (vgl. Stern/Becker, Stern/Becker: Grundrechte-Kommentar, 1. Auflage 2009, Art. 38 GG, Rn. 17).

Ebenfalls sollte sich gemerkt werden, dass Art. 28 I 3 GG bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden auch Personen, welche die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen wahlberechtigt und

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

wählbar sind. Dies gilt aber nicht bezogen auf die Bundestagswahl nach Art. 38 GG!

5. Kompetenzen und Aufgaben des Bundestages

a. Gesetzgebung

Die wohl wichtigste Aufgabe des Bundestages ist die Gesetzgebung, was ihn zum wichtigsten Organ der Legislative macht. Nach Art. 76 I GG können Gesetzesvorlagen beim Bundestag durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht werden. Beschlossen wird unter Beteiligung des Bundesrates.

b. Kontrolle der Bundesregierung

Dem Bundestag kommt in einer repräsentativen Demokratie eine Kontrollfunktion zu. Kontrolliert werden soll die Bundesregierung, weshalb den Abgeordneten Rechte und Instrumente (bspw. Kleine und Große Anfrage) zur Verfügung stehen.

c. Wahl des Bundeskanzlers

Gem. Art. 63 I GG wird der Bundeskanzler auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestag ohne Aussprache gewählt. Vergleiche hierzu unser Schema zum Thema *Art. 63 ff. GG – Bundeskanzler*.

d. Wahl des Bundespräsidenten

Nach Art. 54 I GG wird der Bundespräsident ohne Aussprache von der Bundesversammlung gewählt. Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der 16 Bundesländer nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden (Art. 54 III GG). Vergleiche hierzu unser Schema zum Thema *Art. 54 ff. GG – Bundespräsident.*

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Quellen:

https://www.bundestag.de/resource/blob/479212/5c8e2e650a6acc25b4214636e85bd75e/kuppelausstellung-data.pdf

Stern / Becker, Grundrechte-Kommentar, 2. Auflage 2016, Art. 38 GG, Rn. 2

Stern/Becker, Stern/Becker: Grundrechte-Kommentar, 1. Auflage 2009, Art. 38 GG, Rn. 5

Stern/Becker, Stern/Becker: Grundrechte-Kommentar, 1. Auflage 2009, Art. 38 GG, Rn. 17

Bundesverfassungsgericht Urt. v. 17.12.2001, Az.: 2 BvE 2/00

Schmidt-Bleibtreu / Hofmann / Henneke, GG Grundgesetz, 14. Auflage 2017, Art. 38 GG, Rn. 6

Schmidt-Bleibtreu / Hofmann / Henneke, GG Grundgesetz, 14. Auflage 2017, Art. 38 GG, Rn. 10

Beschluss vom 29. Januar 2019 – 2 BvC 62/14

Beschluss vom 3. Juli 1957, 2 BvR 9/56

Beschluss vom 25. Januar 2023 - 2 BvR 2189/22

Urteil vom vom 3. März 2009 - 2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07

https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/regierungskontrolle_neu/kontrolle/kontrolle-212634

BVerfGE 134, 25

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Notes

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

§ 42 I Alt. 1 VwGO – Anfechtungsklage

Kurzschema

I. Sachentscheidungsvoraussetzungen

1. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

2. Statthafte Klageart, § 42 I Alt. 1 VwGO

3. Klagebefugnis, § 42 II VwGO

4. Vorverfahren, § 68 VwGO

P: Rügeloses Einlassen der Behörde bei verfristetem Widerspruch

5. Klagefrist, § 74 VwGO

6. Richtiger Klagegegner, § 78 VwGO

7. Beteiligtenfähigkeit, § 61 VwGO, und Prozessfähigkeit, § 62 VwGO

8. Zuständigkeit, §§ 45 ff., § 52 VwGO

9. Ordnungsgemäße Klageerhebung, §§ 81, 82 VwGO

10. Rechtschutzbedürfnis

II. Begründetheit

1. Rechtswidrigkeit

a. Rechts-/Ermächtigungsgrundlage

b. Formelle Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts

aa. Zuständigkeit

bb. Verfahren, §§ 9 ff. VwVfG

cc. Form, § 37 VwVfG

c. Materielle Rechtmäßigkeit

aa. Tatbestand

bb. Rechtsfolge

2. Rechtsverletzung

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

§ 42 I Alt. 1 VwGO – Anfechtungsklage

Schema

Hinweis: Man kann die Sachentscheidungsvoraussetzungen in allgemeine und besondere Sachentscheidungsvoraussetzungen gliedern. Das ist optional und Stilsache. Zum Lernen empfiehlt sich jedoch, die allgemeinen als Anfangsbaustein zu nehmen und sich für die besonderen Klagearten jeweils die besonderen Voraussetzungen und ihre Anzahl zu merken. Damit verhindert man vor allem, besondere bei Klagearten zu nutzen, bei denen sie nicht gelten. Das gilt vor allem für die Klagefrist, die gem. § 74 VwGO nur für Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gelten, im Verfassungsprozessrecht aber regelmäßig als Form & Frist in fast jedem Schema zu merken sind. Die allgemeine Sachentscheidungsvoraussetzungen im Verwaltungsprozessrecht sind: Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, Statthafte Klageart (immer nach §§ 88 VWGO, aber natürlich mit unterschiedlichem Inhalt), Zuständiges Gericht, Beteiligten- und Prozessfähigkeit, sowie Ordnungsgemäße Klageerhebung (Form). Da die Klagebefugnis bei jeder Klageart (analog, wenn nicht Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage vorliegen) zu prüfen ist, könnte man sie sich auch als allgemeine Sachentscheidungsvoraussetzung merken, obwohl sie eigentlich keine ist. Gliedert man seine Zulässigkeit nach allgemeinen und besonderen Sachentscheidungsvoraussetzungen sollte sie also bei den Besonderen stehen.

Merke: Die vier besonderen Sachentscheidungsvoraussetzungen der Anfechtungsklage (und zum verknüpften Lernen: auch der Verpflichtungsklage!) sind Klagebefugnis, Klagefrist, Vorverfahren und Richtiger Klagegegner.

Ein letzter Hinweis: Ob der Richtige Klagegegner bei der Zulässigkeit oder am Anfang der Begründetheit geprüft wird, ist umstritten (Schoch/Schneider/Meissner/Schenk VwGO § 78 Rn. 10). Im Folgenden wird sie als Sachentscheidungsvoraussetzung behandelt.

I. Sachentscheidungsvoraussetzungen

1. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

Der Verwaltungsrechtsweg müsste eröffnet sein.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

a. Aufdrängende Sonderzuweisung

Der Verwaltungsrechtsweg ist jedenfalls eröffnet, wenn eine Norm einen Rechtsstreit den Verwaltungsgerichten zuweist, vgl. etwa § 126 I BBG. In diesem Fall ist die Generalklausel nicht zu prüfen.

b. Generalklausel

Fehlt es an einer aufdrängenden Sonderzuweisung, richtet sich der Verwaltungsrechtsweg nach der Generalklausel des § 40 I S. 1 VwGO.

aa. Öffentlich-rechtliche Streitigkeit

Ob eine Streitigkeit öffentlich-rechtlicher Natur ist, wird nach unterschiedlichen Maßstäben beurteilt.

(1) Interessentheorie

(2) Subordinationstheorie

(3) h.M.: Sonderrechtslehre/modifiziert-subjektive Theorie

Nach der sogenannten Sonderrechtslehre ist eine Streitigkeit öffentlich-rechtlicher Natur, wenn die streitentscheidenden Normen öffentlich-rechtlich sind. Dies ist der Fall, wenn sie den Staat einseitig berechtigen oder verpflichten und somit Sonderrecht des Staates darstellen (Schoch / Schneider / Ehlers / Schneider VwGO § 40 Rn. 222 ff.)

P: Privatrechtliche Ausgestaltung der Leistungsverwaltung, zB öffentlich-rechtliches Schwimmbad

Zwei-Stufen-Theorie: Zugang ist von Benutzungsregel zu unterscheiden, bei Verweigerung des Zugangs sind öffentlich-

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

rechtliche Normen einschlägig, bei Benutzungsregeln lediglich privat-rechtliche.

bb. Nichtverfassungsrechtlicher Art

Streitigkeiten verfassungsrechtlicher Art sind der Verfassungsgerichtsbarkeit zugeiwesen, weshalb sie nicht von den Verwaltungsgerichten entschieden werden können. Nach der neuen Definition des BVerwG ist eine Streitigkeit *nichtverfassungsrechtlicher Art*, wenn das streitige Rechtsverhältnis entscheidend vom Verfassungsrecht geformt ist, also wenn es im Kern des Rechtsstreits um das staatsorganisationsrechtliche Können, Dürfen oder Müssen eines Verfassungsrechtssubjekts als solches, das heißt gerade um dessen besondere verfassungsrechtliche Funktionen und Kompetenzen geht (BVerwG, Urteil vom 26.03.2025 - 6 C 6.23). Nach der alten Definition durften weder Verfassungsorgane vorliegen noch diese um Verfassungsrecht streiten (sog. doppelte Verfassungsunmittelbarkeit). Die neue ist in Bezug auf verfassungsrechtliche Streitigkeiten weiter, indem das erste Element – dass Verfassungsorgane vorliegen – aufgegeben wurde.

Aktuelle Rechtsprechung im Kontext: Die Definition hat sich jüngst gewandelt, nachdem das Bundesverwaltungsgericht eine Klage von Bürgern gegen einen Parlamentsbeschluss abwies und dadurch die neue Formel entwickelte: Selbst, wenn nicht auf beiden Seiten Verfassungsorgane beteiligt sind, handelt es sich schon um eine verfassungsrechtliche Streitigkeit, wenn verfassungsrechtliche Funktionen in Frage gestellt werden (BVerwG, Pressemitteilung Nr. 23/2025 vom 26.03.2025).

cc. Keine abdrängende Sonderzuweisung

Die Streitigkeit darf nicht einem anderen Gericht zugewiesen sein, vgl. etwa § 23 I EGGVG.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

2. Statthafte Klageart

Die statthafte Klageart richtet sich gemäß § 88 VwGO nach dem klägerischen Begehren.

Die Anfechtungsklage ist gemäß § 42 I Alt. 1 VwGO statthaft, wenn der Kläger die Aufhebung eines Verwaltungsakts begehrt.

Der Begriff des Verwaltungsakts ist in § 35 VwVfG definiert. Es sollte in der Regel nur kurz im Feststellungsstil festgestellt werden, dass vorliegend ein Verwaltungsakt in diesem Sinne vorliegt, bei Abgrenzungsproblemen zu Realakten etc. Natürlich ausführlichere und an den einzelnen Merkmalen strukturierte Ausführungen vorgenommen werden.

Auch gem. §§ 43 III, 44 VwVfG nichtige und somit rechtlich eigentlich nicht existente – Verwaltungsakte können mit der Anfechtungsklage, statt mit der Nichtigkeitsfeststellungsklage gem. § 43 I Var. 2 VwGO, angefochten werden (Schoch/Schneider/Pietzcker/Marsch VwGO § 42 Abs. 1 Rn. 18).

3. Klagebefugnis

Der Kläger muss gemäß § 42 II VwGO geltend machen, durch den Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt zu sein. Dies ist der Fall, wenn die Möglichkeit einer eigenen Rechtsverletzung besteht, die Rechtsverletzung also nicht von vornherein ausgeschlossen ist (Möglichkeitstheorie).

Der Adressat eines belastenden Verwaltungsaktes wäre im Falle von dessen Rechtswidrigkeit stets in seinem Recht aus Art. 2 I GG verletzt, weil eine rechtswidrige Beschränkung der Allgemeinen Handlungsfreiheit eine Grundrechtsverletzung darstellt (sog. Adressatentheorie) (BeckOK VwGO/Schmidt-Kötters/M. Schramm VwGO § 42 Rn. 173).

Drittanfechtungsklage:

Im Falle einer Drittanfechtungsklage muss der Kläger geltend machen, dass der Verwaltungsakt gegen Normen verstößt, die drittschützend sind und er gerade dem geschützten Adressatenkreis angehört.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

4. Vorverfahren

Vor Erhebung der Anfechtungsklage ist grundsätzlich ein Vorverfahren gemäß § 68 I S.1 VwGO durchzuführen. Dies gilt nach § 68 I 2 VwGO nicht, wenn:

- ein Gesetz dies bestimmt (bspw. § 110 I 1 JustG NRW),
- der Verwaltungsakt von einer obersten Bundes- oder Landesbehörde erlassen wurde oder
- ein Abhilfe- oder Widerspruchsbescheid eine erstmalige Beschwer enthält.

Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs, § 69 VwGO.

Form und Frist des Widerspruchs richten sich nach § 70 VwGO.

P: Rügeloses Einlassen der Behörde bei verfristetem Widerspruch

Es ist umstritten, ob ein gem. § 70 VwGO verfristeter Widerspruch durch rügeloses Einlassen der Widerspruchsbehörde geheilt werden kann (Kopp/Schenke, VwGO, § 70, Rn. 9):

e.A.: Heilung nicht möglich

Arg.: Fristen als zwingendes Recht stehen nicht zur Disposition der Beteiligten.

Beachte: Im Mehrpersonenverhältnis ist dies unstrittig die h.M., da ansonsten die Widerspruchsbehörde in eine gesicherte Rechtsposition des begünstigten VA-Adressaten eingreifen würde.

a.A.: Heilung möglich, sofern die Widerspruchsbehörde zumindest hilfsweise sachliche Erwägungen im Widerspruchsbescheid macht.

Arg.: Die Widerspruchsfrist dient primär dem Schutz der Verwaltung, die Widerspruchsbehörde kann als „Herrin des Vorverfahrens“ darauf verzichten.

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Arg.: Entspricht der Ratio des Vorverfahrens: Selbstkontrolle der Verwaltung (Art. 20 III GG).

5. Klagefrist

Die Klagefrist beträgt gemäß § 74 I VwGO einen Monat ab Zustellung des Widerspruchsbescheids. Dieser ergeht gem. § 73 I VwGO, wenn die Behörde dem Widerspruch nicht abhilft. In der Klausur wird dies der Regelfall sein.

Ergeht der Widerspruchsbescheid mit fehlerhaft erteilter Rechtsbehelfsbelehrung oder fehlt eine solche gänzlich, so ist die Klage innerhalb eines Jahres einzulegen, vgl. § 58 II VwGO.

Im Falle der Entbehrlichkeit des Vorverfahrens, ergeht logischerweise auch kein Widerspruchsbescheid, weshalb § 74 I 2 VwGO regelt, dass die Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts, vgl. § 41 VwVfG, erhoben werden muss.

Die Berechnung der Frist findet gemäß § 57 VwGO, § 222 I ZPO, §§ 187 ff. BGB statt.

6. Richtiger Klagegegner

Die Klage ist grundsätzlich gegen den Rechtsträger der handelnden Behörde zu richten, § 78 I Nr. 1 VwGO (sog. Rechtsträgerprinzip).

Sofern das Landesrecht dies bestimmt, ist die Klage gegen die handelnde Behörde selbst zu richten, § 78 I Nr. 2 VwGO (sog. Behördenprinzip). In Ermangelung einer solchen Bestimmungen gilt zum Beispiel in Berlin, Bayern, Baden-Württemberg und NRW stets das Rechtsträgerprinzip gem. § 78 I Nr. 1 VwGO.

Anders ist dies im Saarland (§ 19 II AGVwGO Saarl), Mecklenburg-Vorpommern (§ 14 II AGGerStrG MV) und in Brandenburg (§ 8 II BbgVwGG). Dort gilt das Behördenprinzip.

In Fällen, in welchen in eine Landesbehörde (nicht: eine kommunale Behörde) den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat, gilt ebenfalls das Behördenprinzip. Dies ist der Fall in Niedersachsen (§ 79 II NJG), Schleswig-Holstein (§ 69 II LJG SchlH) und in Sachsen-Anhalt (§ 8 2 AGVwGO LSA).

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Enthält der Widerspruchsbescheid erstmalig eine Beschwer, dann ist die Widerspruchsbehörde der richtige Klagegegner, § 78 II VwGO.

7. Beteiligten- und Prozessfähigkeit

Die Beteiligtenfähigkeit von Kläger und Beklagtem richtet sich nach § 61 VwGO, die Prozessfähigkeit nach § 62 VwGO. Vorsicht ist geboten, wenn Bund oder Land aufgrund des Rechtsträgerprinzips Beteiligte sind: Sie sind als Gebietskörperschaften juristische Personen des öffentlichen Rechts und somit gem. § 61 Nr. 1 Var. 2 VwGO beteiligten- sowie gem. § 62 III VwGO durch gesetzliche Vertretung prozessfähig.

8. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte richtet sich nach den §§ 45 ff. VwGO. In erster Instanz ist gemäß § 45 VwGO grundsätzlich das Verwaltungsgericht zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 52 VwGO.

9. Ordnungsgemäße Klageerhebung, §§ 81, 82 VwGO

Gem. § 81 I VwGO ist die Klage grundsätzlich schriftlich bei Gericht zu erheben. Gem. § 82 I VwGO muss sie zudem den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens und einen bestimmten Antrag zu enthalten. Diese Voraussetzung wird oft nicht geprüft und ist in der Regel unproblematisch, sie kann der Vollständigkeit halber immer genannt werden.

10. Rechtsschutzbedürfnis

Das Vorliegen des Rechtsschutzbedürfnisses wird grundsätzlich durch das Vorliegen der Klagebefugnis vermutet.

II. Begründetheit

Die Anfechtungsklage ist gemäß § 113 I S. 1 VwGO begründet, wenn der angefochtene Verwaltungsakt rechtswidrig ist und den Kläger dadurch in eigenen Rechten verletzt.

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

1. Rechtswidrigkeit

Der Verwaltungsakt muss auf einer rechtmäßigen, gesetzlichen Grundlage beruhen und formell sowie materiell rechtmäßig sein.

a. Rechts-/Ermächtigungsgrundlage

Hinweis: Ist die Rechtsgrundlage formell oder materiell rechtswidrig, ist sie nichtig (sog. Nichtigkeitsdogma). In diesem Fall dient sie nicht mehr als Rechtsgrundlage für den Verwaltungsakt, der infolgedessen in der Regel ebenso rechtswidrig ist. Dies folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip gem. Art. 20 II S. 2, III GG: Kein Handeln ohne Gesetz.

aa. Formelle Rechtmäßigkeit der Rechts-/Ermächtigungsgrundlage

bb. Materielle Rechtmäßigkeit der Rechts-/Ermächtigungsgrundlage

b. Formelle Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts

aa. Zuständigkeit

bb. Verfahren, §§ 9 ff. VwVfG

Hier ist insbesondere bei belastenden Verwaltungsakten grundsätzlich eine Anhörung gem. § 28 VwVfG durchzuführen.

cc. Form, § 37 VwVfG

Verwaltungsakte sind gem. § 37 II 1 VwVfG grundsätzlich formfrei. Verfahrens- und Formvorschriften können unter Umständen nach § 45 VwVfG geheilt werden. Beachte auch § 46 VwVfG.

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

c. Materielle Rechtmäßigkeit

aa. Tatbestand

aa. Rechtsfolge

2. Rechtsverletzung

Quellen:

BeckOK VwGO/Schmidt-Kötters/M. Schramm VwGO § 42 Rn. 173.

Schoch/Schneider/Meissner/Schenk VwGO § 78 Rn. 10.

Schoch/Schneider/Ehlers/Schneider VwGO § 40 Rn. 222 ff.

Schoch/Schneider/Pietzcker/Marsch VwGO § 42 Abs. 1 Rn. 18.

BeckOK VwGO/Schmidt-Kötters/M. Schramm VwGO § 42 Rn. 173.

BVerwG, Urteil vom 26.03.2025 - 6 C 6.23, Rn. 24 f.

BVerwG, Pressemitteilung Nr. 23/2025 vom 26.03.2025.

Kopp/Schenke, VwGO, § 70, Rn. 9.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

§ 42 I Alt. 1 VwGO – Anfechtungsklage

Definitionen

Anfechtungsklage, § 42 I Alt. 1 VwGO

Mit der *Anfechtungsklage* kann sich der Kläger gegen belastende Verwaltungsakte wenden. Sie hat Erfolg, wenn die Sachentscheidungsvoraussetzungen vorliegen und soweit sie begründet ist.

Statthafte Klageart iRd Anfechtungsklage

Die *statthafte Klageart* richtet sich gemäß § 88 VwGO nach dem klägerischen Begehren. Die Anfechtungsklage ist gemäß § 42 I Alt. 1 VwGO statthaft, wenn der Kläger die Aufhebung eines Verwaltungsakts begehrt.

Klagebefugnis iRd Drittanfechtungsklage

Im Falle einer *Drittanfechtungsklage* muss der Kläger geltend machen, dass der Verwaltungsakt gegen Normen verstößt, die drittschützend sind und er gerade dem geschützten Adressatenkreis angehört.

Begründetheit der Anfechtungsklage

Die Anfechtungsklage ist gemäß § 113 I S.1 VwGO *begründet*, soweit der angefochtene Verwaltungsakt rechtswidrig ist und den Kläger in eigenen Rechten verletzt.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Quellen:

BeckOK VwGO/Schmidt-Kötters/M. Schramm VwGO § 42 Rn. 173.

Schoch/Schneider/Meissner/Schenk VwGO § 78 Rn. 10.

Schoch/Schneider/Ehlers/Schneider VwGO § 40 Rn. 222 ff.

Schoch/Schneider/Pietzcker/Marsch VwGO § 42 Abs. 1 Rn. 18.

BeckOK VwGO/Schmidt-Kötters/M. Schramm VwGO § 42 Rn. 173.

BVerwG, Urteil vom 26.03.2025 - 6 C 6.23, Rn. 24 f.

BVerwG, Pressemitteilung Nr. 23/2025 vom 26.03.2025.

Kopp/Schenke, VwGO, § 70, Rn. 9.

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Notes

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Dein Feedback
Wie kommst du mit unserem Skript zurecht? Was können wir verbessern? Ist dir etwas aufgefallen, was geändert werden müsste? Wir freuen uns seeeehr über dein Feedback 😊.

Hier klicken für dein Feedback

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Ohne heyJura



Bitte beachte, dass jede Vervielfältigung dieser PDF, einschließlich der Weitergabe an Kommiliton:innen, gegen das Urheberrecht verstößt und daher nicht gestattet ist. Insbesondere ist es untersagt, dieses Skript oder Teile davon in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Texte: © Copyright by Jackson Adewale

heyJura

Jackson Adewale

Dunckerstr. 89

10437 Berlin

hey@heyjura.de

Druck: CSV GmbH

Pappelallee 20

10437 Berlin

Bitte beachte, dass jede Vervielfältigung dieser PDF, einschließlich der Weitergabe an Kommiliton:innen, gegen das Urheberrecht verstößt und daher nicht gestattet ist. Insbesondere ist es untersagt, dieses Skript oder Teile davon in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.